

Basler Handwerker und Gewerbeverein

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **6 (1890)**

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker.

VI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 26. April 1890.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Henn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

In der Noth allein bewähret sich der Adel großer Seelen.

Basler Handwerker- und Gewerbeverein.

So benennt sich nun die neue
Organisation, die aus einer Vereinig-
ung von Meisterverbänden und dem
bisherigen allgemeinen Gewerbeverein
mit seinen drei Sektionen (Hand-

werker, Chemiker, Gewerbemuseum) entstanden ist. In der
Sitzung vom 10. ds. hat die alte Sektion Handwerker den
vom Vorstand des Gewerbevereins in Verbindung mit Ab-
geordneten der Meisterfachverbände ausgearbeiteten Statuten-
entwurf zum Gegenstand ihrer Besprechung gemacht und den-
selben nach kurzer Diskussion einstimmig angenommen. Es
werden sich über den Entwurf noch der Gewerbeverein im
Allgemeinen und die erwähnten Verbände im Besondern schlüs-
sig zu machen haben. Laut Mittheilung des Präsidenten der
bisherigen Handwerkersektion, Hrn. Schärer, haben von den
Verbänden ihren Beitritt zu der neuen Organisation schrift-
lich erklärt: der Coiffeur- und Chirurgen-Prinzipalverein,
der Malermeisterverein, der Konditorenverein und die Schneide-
rinne. Die förmliche Zustimmung der anderen Verbände
steht in Aussicht. Durch diese neue Organisation wird dem
Handwerker- und Gewerbeverein jedenfalls frisches Leben zu-
geführt; die speziellen Fachfragen können in den Fachver-

bänden, Fragen allgemeiner Natur, wie gewerbliches Bildungs-
wesen, Lehrlingsprüfungen, Submissionswesen etc., im Ge-
sammtverein besprochen werden. Das Einzelne leidet nicht
unter dem Allgemeinen und das Allgemeine nicht unter dem
Einzelnen. Es ist daher auch zu erwarten, daß die Sitz-
ungen des reorganisirten Vereins von nun an zahlreicher
besucht werden.

Die neuen Statuten enthalten 12 Paragraphen. Im
ersten derselben ist der Zweck des Vereins folgendermaßen
festgesetzt: „Der Basler Handwerker- und Gewerbeverein be-
zweckt die Förderung der freundschaftlichen Verständigung der
Industriellen, Gewerbetreibenden und Handwerker Basels, so-
wie Hebung alles dessen, was Handwerk, Gewerbe, Industrie
und Handel betrifft.“

Diesen Zweck sucht der Verein nach § 2 zu erreichen:
„1) durch allgemeine Versammlungen und durch Versamm-
lungen von Sektionen, welche sich zur Verfolgung spezieller
Zwecke bilden; 2) durch Vorträge und Besprechungen über
gewerbliche Fragen, durch Mittheilungen neuer bemerkens-
werther Entdeckungen oder Verbesserungen im Gebiete der
Technik, durch Vorweisung neuer Apparate, Werkzeuge und
dergleichen, und durch Veranstaltung von Versuchen; 3) durch
Förderung der Sammlungen des Gewerbemuseums und der
Bibliothek, welche gute Werke und Zeitschriften aus dem
gesamten Gebiete der Technik umfaßt, den Zwecken der

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

verschiedenen Berufsarten entspricht, und welche den Vereinsmitgliedern auf passende Weise zugänglich gemacht werden; 4) durch Anregung des Wettbewerbs, Anerkennung des Verdienstes und Stellung von Preisaufgaben; 5) durch Aufmunterung zur Herbeiziehung neuer Industriezweige; 6) durch Unterstützung und Gründung von Anstalten, welche die Hebung des Gewerbestandes in seinen verschiedenen Stufen zum Zwecke haben."

Im Weiteren wird bestimmt, daß jedes Mitglied bei seinem Eintritt eine Eintrittsgebühr von 1 Fr. und als jährlichen Beitrag 4 Fr. zu entrichten hat. Wenn dagegen ein Meisterfachverein, der wenigstens 10 Mitglieder zählt, seine sämtlichen Mitglieder verpflichtet, dem Handwerker- und Gewerbeverein beizutreten, so werden sie in diesen Verein aufgenommen gegen einen Jahresbeitrag von Fr. 2 per Mitglied. Dieser Jahresbeitrag ist von der Kasse des betreffenden Meisterfachvereins direkt an die Kasse des Handwerker- und Gewerbevereins abzuliefern.

Meisterfachvereine, welche mit ihrer ganzen Mitgliederzahl dem Handwerker- und Gewerbeverein beigetreten sind, bilden Sektionen des Handwerker- und Gewerbevereins. Andere Vereinsmitglieder, welche sich zu einem besondern Zwecke zu vereinigen wünschen, können sich ebenfalls als Sektionen des Vereins konstituieren. Die Sektionen wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Delegierten in den Vorstand des Handwerker- und Gewerbevereins und haben regelmäßig einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.

Zur Besorgung besonderer Geschäfte kann der Verein Kommissionen ernennen, welche entweder vorübergehende oder ständige sind; die letztern konstituieren sich selbst. Im Zeitraum von je 3 Monaten soll mindestens eine Versammlung stattfinden. Die allgemeine Leitung des Handwerker- und Gewerbevereins wird einem Vorstand übertragen, welcher aus je einem Delegierten sowohl der einzelnen Sektionen als der ständigen Kommissionen, ferner aus 4 Mitgliedern besteht, die der Verein alljährlich frei aus seiner Mitte wählt. Bei Ueberhäufung mit Arbeit kann der Vorstand einen bezahlten Sekretär anstellen.

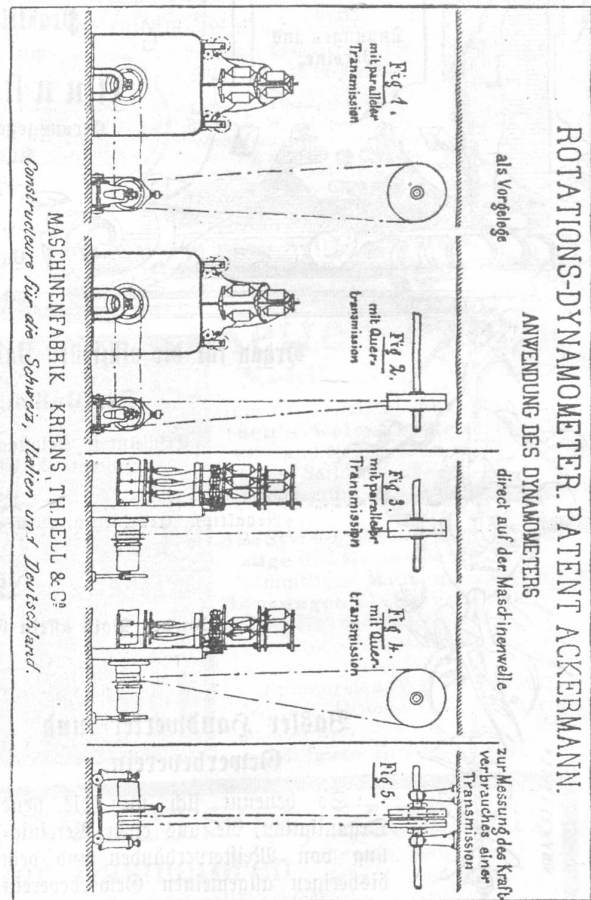
Das ist in den Grundzügen die neue Organisation. Das durch das zielbewußte Vorgehen der Basler Erreichte wird sowohl für die einzelnen Fachvereine als für den gesamten Gewerbeverein von großem Nutzen sein. Möchten die Gewerbevereine der andern Städte dem guten Beispiele Basels bald nachfolgen!

Rotations-Dynamometer. Patent Ackermann.

Die Industrie ist heute auf dem Punkte angelangt, wo sie für die zu verwendenden Maschinen und Motoren von der Technik in jeder Beziehung Einfachheit, Sicherheit und für deren Betrieb ganz besonders möglichst geringe Kraftanwendung erfordern muß. Diese wichtigen Faktoren bilden für den technischen Direktor eines jeden Etablissements fortan ein immer noch günstiger zu lösendes Problem. Maschinenfabrikanten und Konstrukteure haben daher vor allem ihr Augenmerk darauf zu richten, daß ihre Produkte diesen, durch Zeit und Verhältnisse immer mehr gebotenen Anforderungen, best möglich entsprechen. Dabei kommen ihnen stetsfort neue Erfindungen zu Hilfe und unter diesen gibt es oft solche, die ihrer Einfachheit und Zweckmäßigkeit wegen nicht selten den erfahrendsten Techniker in Erstaunen setzen. Eine solche Erfindung, die indessen nicht nur Maschinenfabrikanten, sondern namentlich auch Maschinenverkäufern, ganz besonders aber Fabrikanten im Allgemeinen in Zukunft unentbehrlich sein dürfte, ist der umstehend gezeichnete Rotations-Dynamometer.

Die verschiedenen Maschinen und Apparate, welche bis anhin für die Messung von Kräften erstellt worden sind, waren, theils wegen unzuverlässiger Funktion, theils wegen schwieriger, oft mit Gefahr verbundener Anwendung, immer noch sehr mangelhaft. Die Berechnung der wirklichen Kraft war mit der notwendigen Berücksichtigung aller Nebenumstände eine zu komplizierte und es erforderte ein richtiges Resultat nicht geringe technische und mathematische Kenntnisse. Aus diesen Gründen hat wohl auch mancher Fabrikant in seinem Geschäfte bis heute noch niemals einen Kraftmesser in Anwendung gebracht.

Mit dem Dynamometer, System A. Ackermann sind alle diese Mängel und Uebelstände beseitigt, indem der Hauptzweck der Erfindung darin besteht, daß im Apparat gar kein Mei-



bungswiderstand vorkommt und somit gar kein Kräfteverlust in Rechnung fallen kann. Derselbe ist nicht nur ganz zuverlässig in seiner Funktion, sondern vermöge seiner zweckmäßigen Anordnung auch sehr einfach in jeder Lage und Stellung, ohne Ausnahme, sicher anzuwenden. Jeder Meister, sogar jeder Maschinengehülfe, ohne alle technische Bildung, kann mit demselben in kürzester Zeit und mit der größten Leichtigkeit ein richtiges Resultat ermitteln. Dieser Kraftmesser entspricht überhaupt den an einen solchen Apparat gestellten Anforderungen in jeder Beziehung vollständig. Es ist deshalb auch nicht zu bezweifeln, daß er jedem fortschreitenden Industriellen zur Probe seiner Anlagen und Maschinen sehr willkommen sein wird, um so mehr, da die Kraftproduktion von Tag zu Tag kostbilliger sich gestaltet.

Der Dynamometer dient zu sehr mannigfaltigen Zwecken. Er eignet sich namentlich zur Bestimmung des Nutzeffektes von Motoren, zur Feststellung des Kräfteverbrauches von